



# AMTSBLATT

## der Stadt Wittichenau

### Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

## Amtliche Mitteilungen Nr. 08 vom 18.04.2019

### Öffentliche Bekanntmachung

#### der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 02/ 2019 vom 10.04.2019 mit Erläuterungen

##### **Beschluss-Nr. 01 / 02 / 2019**

Der Stadtrat stimmt der 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wittichenau vom 29.03.2010 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 15.03.2019 zu.

##### Erläuterung:

Die Änderungssatzung (siehe gesonderte Bekanntmachung) beinhaltet eine Erhöhung der Wertgrenze, ab welcher der Vergabeausschuss des Stadtrates eine Entscheidung zu treffen hat. Die bisherige Wertgrenze von 13.000 € galt bereits seit dem 01.01.2002. Damals wurden im Zuge der Euro-Umstellung 25.000 DM in 13.000 EUR umgewandelt. In den vergangenen 17 Jahren haben sich die Preise gerade auch im Bausektor deutlich erhöht, so dass eine Anhebung der Wertgrenze sinnvoll war. Die Preissteigerungen waren jedoch nicht der einzige Grund für die Satzungsänderung. Neben der Entlastung des Vergabeausschusses vereinfacht und beschleunigt die Änderung die betreffenden Vergabeverfahren, weil auf die Fristen für die Ladung und Bekanntmachung der öffentlichen Vergabeausschusssitzungen verzichtet werden kann.

##### **Beschluss-Nr. 02 / 02 / 2019**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt, der DJK Blau-Weiß Wittichenau e.V. zur Finanzierung der Eigenanteile für den Abriss und den Ersatzneubau des Sanitär- und Sozialgebäudes einen Zuschuss in Höhe von 5.000 € zu gewähren.

##### Erläuterung:

Die DJK Blau-Weiß Wittichenau e.V. plant den Abriss und Ersatzneubau des Sanitär- und Sozialgebäudes auf dem Sportplatzgelände an der Kottener Straße in Wittichenau. Für diese Maßnahme, die lt. Planung ca. 145 T€ kosten soll, wurden Fördermittel beantragt, die voraussichtlich 75 % der Kosten abdecken werden. Die restlichen Kosten muss der Verein als Eigenmittel aufbringen und hat daher um einen städtischen Zuschuss gebeten. Da der Verein mit über 200 Mitgliedern sehr viel wertvolle Kinder- und Jugendarbeit leistet und sowohl regional als auch über-regional ein Aushängeschild der Stadt ist, hat der Stadtrat einen Zuschuss in Höhe von 5.000 € befürwortet.

##### **Beschluss-Nr. 03 / 02 / 2019**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht in der Entwurfsfassung vom 21.03.2019.

##### Erläuterung:

Der Stadtrat hat eine Vorkaufsrechtsatzung für das unbebaute Grundstück an der Kamenzer Straße gegenüber dem Friedhof (zwischen dem sowjetischen Ehrenmal und dem Wohngrundstück Szczepaniak) beschlossen (siehe gesonderte Bekanntmachung). Eine solche Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 BauGB stellt ein Planungsinstrument zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dar. Damit kann die Gemeinde sich ein Vorkaufsrecht in Gebieten sichern, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht. Angedacht ist dort die Errichtung eines gemeinsamen Parkplatzes für die Besucher von Friedhof, Malteserstift St. Adalbert und vom der neuen Kita, der darüber hinaus die oftmals schwierige Parksituation auch zu bestimmten Großereignissen entspannen kann. Der Realisierungszeitraum steht allerdings noch nicht fest.

##### **Beschluss-Nr. 04 / 02 / 2019**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt, eine Grundstücksausfahrt im Bereich des Bebauungsplanes „Am Schützenplatz“, 3. BA, für das Grundstück Wittichenau Flur 7 Flurstück 455 auf die K 9222 (Saalauer Straße) zu beantragen.

##### Erläuterung:

Das o.g. Grundstück ist gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes nur über einen beschränkt-öffentlichen Weg (Verbindungsweg zwischen Lubomierzer Straße und Sperlingslust) erschlossen, der von der Lubomierzer Straße abzweigt. Der Weg ist im Bereich des Flurstücks 455 lediglich 2,50 m breit und nur für den Fußgängerverkehr gewidmet. In der Widmung ist zwar verankert, dass der Weg gleichzeitig auch die Zufahrt für das Flurstück 455 bilden soll, was aber aufgrund der geringen Wegbreite in der Praxis doch mit erheblichen Schwierigkeiten behaftet wäre.

##### **Beschluss-Nr. 05 / 02 / 2019**

Der Stadtrat stimmt der 4. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Stadt Wittichenau vom 31.01.1997 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 15.03.2019 zu.

##### Erläuterung:

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde u. a. ein neuer § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) eingeführt, der ab dem 01.01.2021 gelten soll. Ab diesem Zeitpunkt müssen auch Gemeinden, wenn sie auf privatrechtlicher Grundlage durch Vertrag tätig werden, auf Rechnungen bzw. Bescheiden die Umsatzsteuer auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen. Dies kommt allerdings nur zum Tragen, wenn bestimmte Einnahmegrenzen überschritten werden. Auch wenn dies letztlich nicht der Fall sein sollte, müssen bis zum 01.01.2021 trotzdem einige Satzungen durch Einfügen eines entsprechenden Passus an die künftige Rechtslage angepasst werden. Die nötigen Satzungsänderungen sollen nach und nach erfolgen. Begonnen wurde nun mit der Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Stadt Wittichenau (siehe gesonderte Bekanntmachung).

Wittichenau, 15.04.2019

Markus Posch  
Bürgermeister

### Hinweis zum Verbrennung pflanzlicher Abfälle- Durchführung Hexenfeuer

Im letzten Amtsblatt wurde auf das grundsätzliche Verbrennungsverbot für pflanzliche Abfälle hingewiesen. Aufgrund verschiedener Nachfragen zum Hexenfeuer soll daher Folgendes klargestellt werden:

Gegenüber dem abfallrechtlich begründeten Verbrennungsverbot wird bei Feuern, die im Zusammenhang mit der Pflege von Brauchtum oder Traditionen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zum konkreten Ereignistag (z. B. Hexenfeuer) abgebrannt werden, grundsätzlich davon ausgegangen, **dass sie nicht zum Zweck der Verbrennung von Abfällen** erfolgen, wenn dabei verwendete Brennstoffe bewusst oder speziell für das Ereignis hergestellt werden. Beispielsweise dadurch, dass naturbelassenes Holz oder holziger Baumschnitt von künstlichen Anhaftungen befreit und für eine raucharme Verbrennung getrocknet werden. Abfallrecht findet hier insofern keine Anwendung.

Allerdings stellt unter Aspekten der Ordnung und öffentlichen Sicherheit auch das Abbrennen von Brauchtums- und Traditionsfeuern im öffentlichen Bereich eine abstrakte Gefahr dar. Insofern haben auf der Grundlage des Sächsischen Polizeigesetzes unter anderem die Gemeinden als Ortspolizeibehörden die Möglichkeit, die Zulässigkeit des Abbrennens offener Feuer in örtlichen Polizeiverordnungen mit einer Erlaubnispflicht zu regeln. Dies ist für unsere Kommune in § 8 der Polizeiverordnung der Stadt Wittichenau geregelt.

Markus Posch Bürgermeister Stadt Wittichenau

## 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wittichenau vom 29.03.2010

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

#### 1. § 6 (Zuständigkeitsbereich des Vergabeausschusses) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn deren Wert im Einzelfall zwischen **25.000 €** und 300.000 € liegt.“

#### 2. In § 9 (Aufgaben des Bürgermeisters) Abs. 2 wird Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

„1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **25.000 €** im Einzelfall,

### ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 12.04.2019

Markus Posch  
Bürgermeister

#### Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



## Liebe Einwohner der Stadt Wittichenau, Ważeni wobydlerjo,

die oftmals dunklen und trüben Tage des Winters sind vorüber. Der Frühling hat unaufhaltsam Einzug gehalten. Die Natur erwacht aus ihrem Winterschlaf.

Die Sonne strahlt öfter und nimmt an Kraft zu. Die Menschen zieht es ins Freie. Man freut sich

über schöne Tage und den bevorstehenden Sommer. Für so manchen ist gerade deshalb die Zeit des Frühlings die schönste Zeit des Jahres.

Am kommenden Wochenende begehen wir wie überall auf der Welt das Osterfest, das Fest der Auferstehung Christi. In Wittichenau ein ganz besonderes Fest, nicht zuletzt durch die Jahrhunderte alte Tradition des Kreuzreitens.

Seit nunmehr 479 Jahren verkünden hunderte Reiter aus Wittichenau und den Nachbargemeinden die Botschaft des Ostertages.

Nutzen Sie die freien Tage für ein wenig Ruhe und lassen Sie sich berühren von der Botschaft der Kreuzreiter.

Ich wünsche allen Einwohnern der Stadt Wittichenau und seiner Ortschaften sowie unseren Besuchern besinnliche Kartage und ein gesegnetes und frohes Osterfest.

Ihr Bürgermeister  
Markus Posch

## Liebe Einwohner der Stadt Wittichenau, Ważeni wobydlerjo,

Im Februar 2019 hat die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, alias Kohlekommission, ihren Abschlussbericht in Berlin vorgelegt.

Unter anderem werden darin Gelder für den Strukturwandel in den Regionen vorgeschlagen. Nunmehr geht es darum, die Weichen für eine erfolgreiche Zukunft zu stellen. Für diesen Prozess ist eine gewisse Dynamik in den Regionen, d.h. der hier lebenden Menschen, unerlässlich.

Von Anfang an brauchen wir den Mut und die Bereitschaft, den Wandel aktiv mitzugestalten. Wir sollten uns einbringen bei der Frage, was unserer Region guttut, was uns weiterbringt.

Aus diesem Grund lade ich Sie ein, sich mit Ideen, Projekten, Initiativen und viel Begeisterung an dem Prozess Strukturwandel zu beteiligen. Wir sollten uns aktiv beteiligen bei den Überlegungen, wie auch unsere Stadt profitieren kann.

Ihre Vorschläge und Ideen können Sie uns gern übermitteln oder auch das Wochenblatt zur Veröffentlichung dieser verwenden.

Nutzen wir die vor uns liegenden Chancen!

Ihr Bürgermeister  
Markus Posch

## K 9225 Bauarbeiten am Hochspannungsmast zwischen Saalau und Sollschwitz

### Verkehrsinformation

Auf Grund von Bauarbeiten am Hochspannungsmast 166, erfolgt in der Zeit vom **23.04.2019 bis 27.04.2019** zwischen Saalau und Sollschwitz eine Vollsperrung.

Der Verkehr wird während der gesamten Bauzeit umgeleitet.

Die Umleitung erfolgt von Sollschwitz (K9223) über Liebegast zur Staatsstraße S 95 nach Wittichenau und weiter über die K 9222 wieder zur K 9225 Saalau/Sollschwitz bzw. auf derselben Strecke in der Gegenrichtung.

Wir bitten alle Betroffenen um Verständnis für diese Maßnahmen.

Stadtverwaltung Wittichenau

## Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) (Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund von § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau in seiner Sitzung am 10.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Wittichenau steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 benannten Bereich gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet erstreckt sich auf einen Teilbereich von Flurstück 138/4 in der Gemarkung Wittichenau Flur 4.  
Der Geltungsbereich ist im Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 12.04.2019

Markus Posch  
Bürgermeister

#### Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden  
Kommunalwahlen (Stadtrat, Kreistag und Ortschaftsräte)  
in der Stadt Wittichenau am 26.05.2019

## Zjawne wozjewjenje wo możności, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo přidźelenju wólbnych lisćikow

Tute zjawne wozjewjenje na to skedźbni, zo smě sej kóždy wólbokmany přichodnych komunalnych wólbow wšedny dzeń wot 20. hač k 16. dnjej do wólbow zu zwučene wotewrjenske časy zapis wolerjow wobhladać, zo by zapiski přepruwował.

Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kiž su 18. žiwjenske léto dokónčili a kiž znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. we wokrjesu bydla a kiž su tuž na wólbny dnu wólbokmane.

Štóž ma zapisy wolerjow za njekorektne abo njedospołne, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać.

Wozjewjenje nimo toho zdźěli, hdže, hdy a pod kajkimi wuměnjenjemi móže so próstwu wo wólbny lisćik zapodać a kak móže so přez listowu wólbnu wolić.

Dalše informacije wo wólbach z wólbny lisćikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdźělenca wučišćane, kiž so wšitkim wólbokmanym, zapisanym da zapisa wolerjow, sčasom připósće.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němjskorěčnych wozjewjenjach.

- Das Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Stadtrats-, Kreistags- und Ortschaftsratswahlen für die Wahlbezirke der Stadt Wittichenau wird in der Zeit vom

### 6. bis 10. Mai 2019

während der Öffnungszeiten:	<i>Montag</i>	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
	<i>Dienstag</i>	geschlossen
	<i>Mittwoch</i>	8.00 - 12.00 Uhr
	<i>Donnerstag</i>	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
	<i>Freitag</i>	8.00 - 11.30 Uhr

im **Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2**, 02997 Wittichenau, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom

### 6. bis 10. Mai 2019

während der o.g. Öffnungszeiten beim Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2, 02997 Wittichenau, Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

Für das Einspruchs- bzw. Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen bzw. die Bestimmungen des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **5. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung. In dieser ist vermerkt, für welche Wahlen sie gilt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die jeweilige Wahl hat.**

- Wer einen Wahlschein hat

- für die Wahl des **Europäischen Parlaments**, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Freistaates Sachsen,
- für die **Stadtratswahlen**, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Wittichenau,
- für die **Kreistagswahlen**, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises 12 des Landkreises Bautzen,
- für die **Ortschaftsratswahlen**, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum der jeweiligen Ortschaft oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

- Wahlscheine erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter (§ 5 Abs.1 KomWG),

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis 10. Mai 2019 versäumt hat.
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
- wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung Wittichenau gelangt ist.

5.3. Wahlscheineanträge können beim **Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2**, mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Fax (035725 / 75557) und E-Mail (cordula.ollek@wittichenau.de) als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Antrag sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

anzugeben. Des Weiteren soll die laufende Nummer, unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird und der Wahlbezirk angegeben werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 5.4. Wahlscheine können beantragt werden

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr**,
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter den unter 5.2, Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen sowie von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, **bis zum Wahltag 15.00 Uhr**.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2019, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

a) für die Wahl zum Europäischen Parlament

- einen amtlichen weißlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

b) für die Kommunalwahlen (Stadtrats-, Kreistags- und ggf. Ortschaftsratswahl)

- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Stadtratswahl
- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Kreistagswahl
- ggf. einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen lindgrünen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wähler die Wahlbriefe mit dem/den Stimmzettel/n und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebenen Stellen absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich für den Wähler befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

## Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.

- Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3 § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

2.

Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3.

Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde.

Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Postanschrift: Stadtverwaltung Wittichenau, Herr Woelke, Markt 1, 02997 Wittichenau.

4.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Kreiswahlleiterin Andrea Peter, Landratsamt Bautzen, Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen), für die Kommunalwahlen das Landratsamt Bautzen (Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Rechts- und Kommunalamt, Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen) als zuständige

Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstrafaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung

- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:  
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung),  
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung),  
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung),  
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung).

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Wittichenau, 08.04.2019

  
Markus Posch  
Bürgermeister

## 4. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Stadt Wittichenau vom 31.01.1997

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

3. § 12 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

- „(5) Erfüllt die der Benutzung zugrundeliegende Überlassung der Sportanlage die Merkmale eines Betriebes gewerblicher Art, so besteht Umsatzsteuerpflicht (§ 2 Abs. 3 Satz 1 UStG). In diesem Fall ist neben der Gebühr die entsprechende Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zu entrichten.“

### ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 12.04.2019

Markus Posch  
Bürgermeister

#### Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Im Monat April findet keine Sprechstunde des Friedensrichters statt.

Der nächste Termin ist am 16.05.2019.  
Gesonderte Terminabsprachen sind über das Sekretariat des Bürgermeisters möglich.

## Anzeige von Unterhaltungsmaßnahmen gemäß Sächsischen Wassergesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigt die Gewässermeisterei Standort Hoyerswerda Ihnen folgende Unterhaltungsmaßnahmen an der **Schwarzen Elster**, am **Hoyerswerdaer Schwarzwasser**, **Alten Schwarzwasser** und an der **Wudra** an.

**Schwarze Elster:** Deich- und Vorlandmahd, abschnittsweise Sohlkrautung bzw. Krautung der Mittelwasserböschungen, punktuelle Gehölzpflegemaßnahmen

**Alten Schwarzwassers:** Deich- und Vorlandmahd, abschnittsweise Sohlkrautung und Sedimentberäumung, Krautung von Mittelwasserböschungen, Beseitigung von kranken Bäumen, Gehölzpflegemaßnahmen

**Hoyerswerdaer Schwarzwasser:** Deich- und Vorlandmahd, abschnittsweise Sohlkrautung bzw. Krautung der Mittelwasserböschungen, Sedimentberäumung

**Wudra:** Deich- und Vorlandmahd, abschnittsweise Sohlkrautung und Krautung der Mittelwasserböschungen

**Voraussichtliche Bauausführung: Juli 2019 bis März 2020**

Wir bitten Sie, diese Information in geeigneter Weise an alle Bürger Ihrer Gemeinde weiter zu leiten. Des Weiteren bitten wir um die Unterstützung zur Schaffung der notwendigen Baufreiheit am Gewässer (Entfernung von Pumpen, Entnahmebauwerken, Stegen und Ähnlichem).

Zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten ist die Inanspruchnahme von abschnittsweise vorhandenen privaten Flächen unvermeidlich. Als gesetzliche Grundlage zur Duldung einer notwendigen Befahrung gestatten wir uns, auf die § 38 und § 41 WHG sowie § 31 des Sächsischen Wassergesetzes hinzuweisen.

Sollte weiterer Informationsbedarf bestehen oder sollten sich zusätzliche Probleme ergeben, wenden Sie sich an die Gewässermeisterei Standort Hoyerswerda.

-----  
**K 9225 Fahrbahnerneuerung Schönau - Sollschwitz**  
**VNK 4651 017, Stat. 0,549; NNK 4651 017, Stat. 2,856**  
**MN-Nr.: 17661012**

## Verkehrsinformation

„In der Zeit vom 23.04.2019 bis 17.08.2019 erfolgen zwischen Schönau und Sollschwitz auf der Kreisstraße K 9225 Straßen- und Tiefbauarbeiten für die Instandsetzung des Abschnittes.

Vorgesehen sind der Einbau neuer Asphaltsschichten auf der vorhandenen Befestigung sowie in Teilabschnitten eine grundhafte Erneuerung. Vorhandene Entwässerungsanlagen werden erneuert. Der Durchlass Tradoer Teichwasser wird abgebrochen und neu hergestellt.

Alle Arbeiten müssen aufgrund der geringen Fahrbahnbreite unter Vollsperrung durchgeführt werden. Der Verkehr wird während der gesamten Bauzeit umgeleitet.

Die Umleitung erfolgt von Schmerlitz über Döbra (Staatsstraße S 92), weiter über Oßling (Staatsstraße S 95) und über Liebegast (Kreisstraße K 9223) nach Sollschwitz bzw. auf der selben Strecke in der Gegenrichtung.

Die über die K 9225 führenden Buslinien werden infolge der Sperrungen gleichfalls umgeleitet.

Der Busverkehr wird bis zum Beginn der Sommerferien über eine innerörtliche Umleitung in Sollschwitz und weiter über Neu Trado nach Schönau geführt. In der Ferienzeit erfolgt der Busverkehr über die oben beschriebene Umleitung Schmerlitz, Döbra, Oßling, Liebegast, Sollschwitz.

Die Fahrgäste werden daher gebeten, Änderungen an den Fahrplanaushängen zu beachten.

Wir bitten alle Betroffenen um Verständnis für diese Maßnahmen.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes (Pflichthinweis gem. VwV des SMF vom 02.02.2017).“

Stadtverwaltung Wittichenau

**LEADER-Entwicklungsstrategie für die Region  
„Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ 12. Projektaufruf  
Förderperiode EPLR 2014-2020/ LES OHTL**

Beginn: 09.04.2019 +++ Ende: 17.05.2019

Die Europäische Union stellt im Förderzeitraum 2014-2020 finanzielle Mittel für die Entwicklung der ländlichen Räume zur Verfügung. Grundlage der Zuwendung an die Regionen ist die erneute Bewerbung um den Status als LEADER-Region auf der Basis einer LEADER-Entwicklungsstrategie (LES). Die Erstellung der LES erfolgte durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) auf Basis der Ziele des EPLR (Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Sachsen) und berücksichtigt die lokalen Erfordernisse der Region.

Die LAG wird in der Region OHTL gebildet durch den Verein zur Entwicklung der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft e.V. (OHTL e.V.) in Zusammenarbeit mit allen relevanten regionalen Akteuren. Nach erfolgter Anerkennung als LEADER-Region steht der Region Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft ein Budget zur Erreichung selbst gesteckter Ziele zur Verfügung. Die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele wurden ebenfalls durch die Region in der LES selbst festgelegt.

**Welche Projekte werden gefördert?**

Es können Projekte gefördert werden, die den grundsätzlichen Zielen des EPLR des Freistaates Sachsen 2014-2020 sowie den Zielen der LES der Region OHTL entsprechen und einen Mehrwert gegenüber Standardmaßnahmen aufweisen.

**Inhalt des 12. Projektaufrufes sind folgende Maßnahmen:**

**A Um- und Wiedernutzung ländlicher Bausubstanz**

A.1 Um- und Wiedernutzung leer stehender und mindergenutzter Bausubstanz für Wohnzwecke 150.000 €

A.2 Umnutzung für gewerbliche Zwecke 100.000 €

A.3 Umnutzung zu kleinen Beherbergungsbetrieben 100.000 €

**B Investitionen in regionale Unternehmen, Grundversorgung und öffentlich zugängliche Einrichtungen**

B.2 Qualifizierung bestehender touristisch relevanter Einrichtungen und Angebote 100.000 €

**E Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der individuellen Erreichbarkeit**

E.1 Ausbau des kommunalen Straßen- und Wegenetzes 50.000 €

**F Neubau und Aufwertung öffentlich zugänglicher Plätze und Freiflächen 100.000 €**

**G Schaffung und Verbesserung öffentl. zugänglicher touristischer Infrastruktur 100.000 €**

**H Projektentwicklung, Umsetzungsbegleitung, Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierung und Weiterbildung 100.000 €**

**K Regionale Absatzförderung (Fischereiwirtschaft) 150.000 €**

**Summe Budget 12. Projektaufruf: 950.000 €**

**Wer kann einen Projektantrag einreichen?** Begünstigte können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein:

- ☉ natürliche Personen (Privatpersonen)
- ☉ Unternehmen (alle Projektträger, die ihr Vorhaben im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit umsetzen)
- ☉ nichtgewerbliche Zusammenschlüsse (Projektträger ohne Gewinnerzielungsabsicht, z.B. rechtsfähige Vereine, Stiftungen und Körperschaften)
- ☉ Lokale Aktionsgruppe LAG (OHTL e.V.)
- ☉ Kommunen

**In welcher Höhe werden Projekte gefördert?**

Für die förderfähigen Projektkosten wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung bewilligt. Je nach Ausgestaltung der Projekte und Art des Antragstellers kommen verschiedene Fördersätze und Förderhöchstbeträge zur Anwendung. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der OHTL (ab Seite 66) in Verbindung mit der Richtlinie LEADER vom 15.12.2014.

**Wie bewerbe ich mich um eine Förderung?**

Das Antragsverfahren ist zweistufig. Nach Vorlage der aussagefähigen Projektunterlagen bewertet das Entscheidungsgremium diese nach festgelegten Auswahlkriterien und beschließt die Reihenfolge der Projekte sowie die sich daraus ergebenden Einzelprojekte entsprechend dem zur Verfügung stehenden Budget des Aufrufes. Nach Mitteilung der Projektauswahl an die Antragsteller erfolgt die Veröffentlichung auf der regionalen Internetseite [www.ohtl.de](http://www.ohtl.de).

In der zweiten Stufe werden die Antragsteller, deren Projekt grundsätzlich für eine Förderung ausgewählt wurde, schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zur Abgabe eines förmlichen Antrages bei der Bewilligungsbehörde (LRA Bautzen/ Kreisentwicklungsam) aufgefordert.

Die Vorlage des Antrages (<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/4339.htm>) begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Nach Prüfung des Antrages kann die Bewilligung erfolgen.

**Rechtsgrundlagen:**

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen (EPLR)

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3531.htm>

Richtlinie LEADER/2014 des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

[www.ohtl.de](http://www.ohtl.de) 12. Projektaufruf\_2019-04-09.pdf 3 von 3

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3663.htm>

LEADER-Entwicklungsstrategie der Region Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (Fassung vom 06.03.17) [https://www.ohtl.de/fileadmin/ohtl/upload/2014-2020/2017-04-20\\_LES-OHTL\\_Aenderungen-angenommen.pdf](https://www.ohtl.de/fileadmin/ohtl/upload/2014-2020/2017-04-20_LES-OHTL_Aenderungen-angenommen.pdf)

**Laufzeit 12. Projektaufruf: Beginn: 09.04.2019 Ende: 17.05.2019** Der unterschriebene Projektantrag und die Projektunterlagen müssen bis zum 17.05.2019 im Büro des OHTL-Regionalmanagements per E-Mail bzw. per Post vorliegen. Die Sitzung des Entscheidungsgremiums findet am 01.07.2019 um 13 Uhr statt. Bitte denken Sie daran rechtzeitig einen Beratungstermin im Büro zu vereinbaren.

Kontakt und Information: Regionalmanagement des LEADER-Gebietes

Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft Gutsstr. 4 c 02699 Königswartha

Telefon: 035931-165 60 Telefax: 035931-165 85 E-Mail: [regional@ohtl.de](mailto:regional@ohtl.de) Internet: [www.ohtl.de](http://www.ohtl.de)

**OHTL-Region stellt noch 3,3 Mio. Euro bereit**

Bis 2020 stehen in der LEADER-Region Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (OHTL) noch rund 3,3 Mio. Euro LEADER-Fördermittel für den ländlichen Raum zur Verfügung. Das Bewerbungsverfahren für regionale Projekte geht damit in die finale Runde. Die aktuelle Förderperiode läuft im Jahr 2020 aus.

Das Entscheidungsgremium hat beschlossen, im Jahr 2019 die komplette Summe von 3,3 Mio. Euro in zwei Projektaufrufen im Frühjahr und im Sommer auszuschreiben. Der 12. Projektaufruf in Höhe von 950.000 Euro beginnt am 09. April. Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 17. Mai. Der 13. Projektaufruf wird dann am 02. Juli starten und ein Volumen von ca. 2,4 Mio. Euro umfassen. Die Bewerbungsfrist für den Sommeraufruf endet am 13. September. Der Schwerpunkt des 12. Aufrufes liegt bei der Um- und Wiedernutzung ländlicher Bausubstanz (Maßnahmen A.1, A.2 und A.3 mit 350.000 Euro), den touristischen Investitionen (Maßnahmen B.2 und G mit 200.000 Euro) und den Maßnahmen für öffentlich zugängliche Plätze (F 100.000 Euro), Projektentwicklung (H 100.000 Euro) und Absatzförderung der Fischereiwirtschaft (K 150.000 Euro).

Im 13. Aufruf vom Juli bis September werden dann letztmalig alle verbleibenden Maßnahmenbudgets der lokalen Entwicklungsstrategie aufgerufen. Deshalb werden alle natürliche Personen, Unternehmen, Kommunen und nichtgewerbliche Organisationen aufgefordert, ihre Projektanträge 2019 in allen Maßnahmen beim Regionalmanagement einzureichen. Die Beratung zur eigenen Projektidee erfolgt im Vorfeld durch die Mitarbeiter des Regionalbüros in Königswartha. [www.ohtl.de](http://www.ohtl.de)

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Stadtverwaltung Wittichenau**

**Zusätzliche Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes im Jahr 2019**

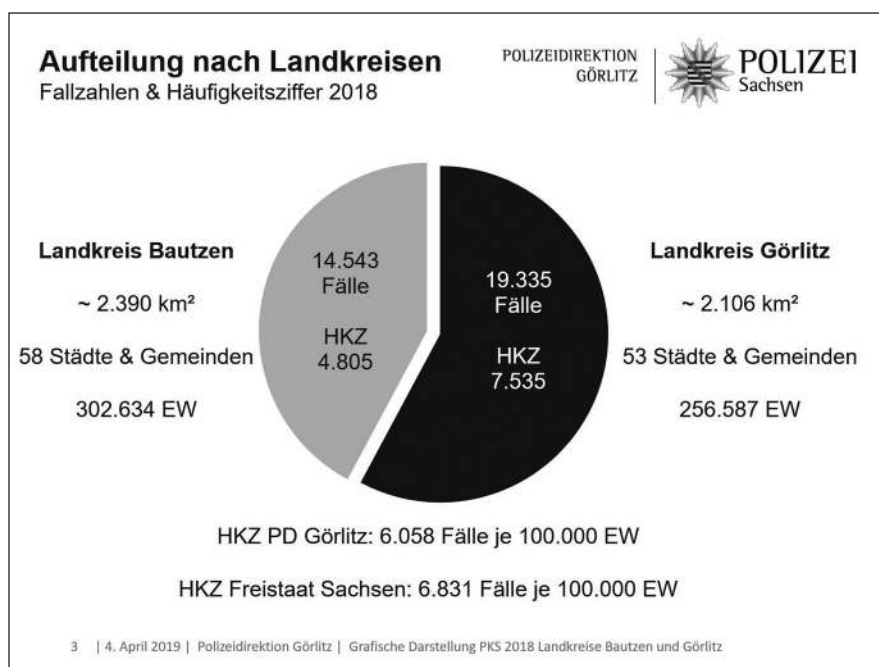
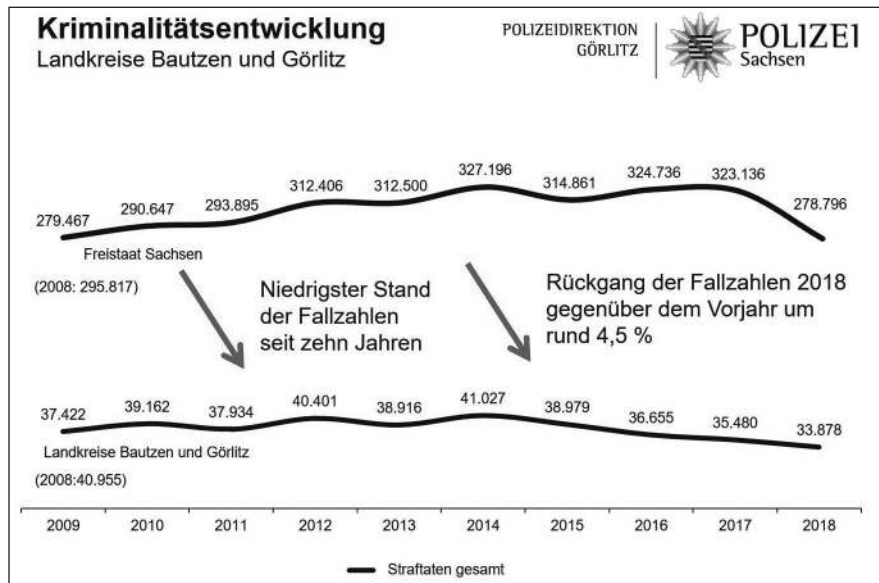
Werte Bürgerinnen und Bürger, die Stadtverwaltung Wittichenau gibt bekannt, dass das Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2,

**an folgenden Samstagen in der Zeit von 09.00 – 11.00 Uhr  
(04.05., 25.05., 06.07., 03.08., 31.08., 28.09., 26.10., 07.12.2019)**

für die Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen **geöffnet** ist. Bitte legen Sie generell bei der Beantragung von Personalausweisen, Reisepässen sowie Kinderausweisen die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vor.

Markus Posch, Bürgermeister

**Entwicklung der Kriminalität in den Landkreisen  
Bautzen und Görlitz im Jahr 2018**



**Termine Papiercontainer 2019**  
Mai 06.05. bis 13.05.2019



## SCHULCLUB AM BAHNHOF

Die Jungen Journalisten waren am 7. März 2019 im Schulclub. Man sollte unbedingt mal hingehen weil man dort sehr viel machen kann. Hier sind ein paar Informationen:

Man kann Wii spielen, an den Computer gehen, Hausaufgaben machen, manchmal kochen oder backen, basteln, Billiard-, Tischkicker- und Tischtennis spielen, Brettspiele spielen, Gemeinschaftsarbeiten anfertigen, sich dort mit Freunden treffen und man kann auch Nachhilfe nehmen. Vielleicht hast du Lust bekommen und triffst dich mal mit deinen Freunden im Schulclub. ☐

Ansprechpartner: Frau Altmann

Adresse: Am Bahnhof 02997 Wittichenau (gegenüber vom Alten Bahnhof)

Hannah Winzer

Junge Journalisten der Kroat-Grundschule

# Der Schulclub

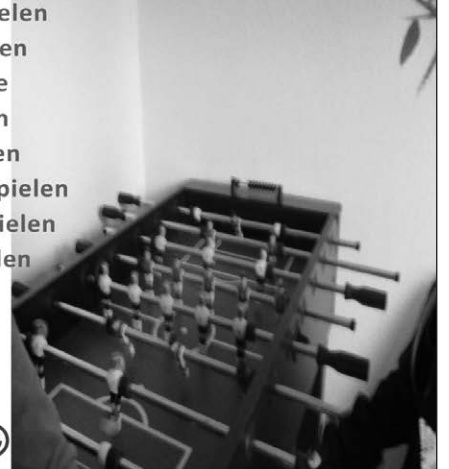
Wir trafen uns im Schulclub gegenüber vom alten Bahnhof am 7.3.2019 mit Fr. Altmann.

Den Schulclub gibt es seit 14 Jahren.

Man kann diese Sachen in 13 Räumen machen:



- Computer spielen
- Hausaufgaben
  - Brettspiele
  - Wii spielen
  - Filme gucken
- Fußballkicker spielen
- Tischtennis spielen
- Billiard spielen
  - Backen
  - Kochen
  - Basteln
  - Nachhilfe
- Plakate ☺



Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
14-18 Uhr	GTA Grundschule	14-18 Uhr	14-18 Uhr	14-17 Uhr

In den Ferien ist jeden Tag außer Samstag und Sonntag 9-14 Uhr offen.

Es gibt in den Ferien jede Woche einen Höhepunkt.

So viele Kinder sind ungefähr täglich im Schulclub:

Sommer:	Winter:
15	30

Ich kann Euch den Schulclub nur empfehlen!

Julia Mickel von den Jungen Journalisten



Vom 01.04.2019 bis 03.04.2019 zog das Fabmobil alle in seinen Bann. Für die Schüler, die es von innen erleben konnten, war es eine spannende Erfahrung.

Das Fabmobil ist ein Doppeldeckerbus, welcher digitale Bildung zu Jugendlichen im ländlichen Raum bringt. Dafür ist das rollende Techniklabor mit Laptops, 3D-Druckern, Lasercutter, Robotik, Werkzeugen und vielem mehr ausgestattet. Davon konnten sich 16 Schüler der Klassenstufe 9 selbst überzeugen. Am ersten Tag des etwas anderen Technikunterrichts lernten die Schüler im rollenden Klassenzimmer die Funktionsweise des Lasercutters und des 3D-Druckers kennen.

Nach der Theorie folgte die Praxis und die Schüler konnten sich ihr eigenes Namensschild und die ersten kleinen 3D-Objekte herstellen. Vom Erstellen im Programm bis zum Ausdruck konnten sich die Schüler in jedem einzelnen Arbeitsschritt selbst ausprobieren. Am Vormittag des zweiten Projekttag programmieren die 16 Neuforscher Calliope. Sie brachten die Einplatinencomputer zum Blinken und ließen sich sogar auf Knopfdruck die Temperatur anzeigen. Ab dem Mittag wurde alles Angelernte zusammen gebracht und die Schüler konnten ihre eigenen Projekte umsetzen. Der Kreativität wurden keine Grenzen gesetzt. Von einer Werkzeugkiste über Lampen aus dem 3D-Drucker bis hin zu einem Ventilator, mit integrierter Temperaturanzeige, war alles dabei.

Ein großer Dank geht vor allem an unsere kreativen Schüler und das gesamte Fabmobilteam, die das Projekt an unserer Schule möglich gemacht haben. Ebenfalls besonders bedanken wollen wir uns bei Robert und Lennart vom Fabmobilteam, die sich die Zeit für jeden einzelnen genommen haben und jeden Schüler bei seinem Projekt unterstützten. Wir würden uns als Schule sehr freuen, wenn das Fabmobil irgendwann nochmal den Weg nach Wittichenau findet und uns auch in Zukunft die Technik der Zukunft aufs Land und in die Schule bringt. Lukas Franz - FSJler

6 Amtsblatt Wittichenau



Herausgeber:  
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau  
Tel.: 035725 / 7550  
Fax: 035725 / 70256

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:  
Verlag Wittichenauer Wochenblatt  
Druck: Lessingdruckerei Kamenz